

## **Grundordnung<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Das Theologische Seminar Ewersbach gestaltet seine Arbeit in Lehre und Forschung in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, und auf der Grundlage der Präambel der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR.

Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert der Träger des Theologischen Seminars Ewersbach die Freiheit von Forschung und Lehre.

### **§ 1 Organe des Theologischen Seminars Ewersbach**

Organe des Theologischen Seminars Ewersbach sind:

- a) Rektorat,
- b) Studienleitung,
- c) Kollegium,
- d) Studentenvertretung.

### **§ 2 Rektorat**

- (1) Das Rektorat wird von einem Rektor und einem Prorektor gebildet. Der Rektor leitet das Theologische Seminar Ewersbach. Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor wird auf Vorschlag des Kollegiums – im Einvernehmen mit der Bundesleitung – vom Bundesrat des Bundes Freier evangelischer Gemeinden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Prorektor wird vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden.
- (3) Der Rektor ist Vorsitzender des Kollegiums.
- (4) Der Rektor nimmt den Vorsitz in der Aufnahmekommission wahr.
- (5) Der Rektor ist Vorsitzender der Prüfungskommission.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

### **§ 3 Studienleitung**

- (1) Der Studienleiter sorgt für ein geregeltes Studienangebot gemäß der Studienordnung sowie für die geordnete Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Theologischen Seminar Ewersbach.
- (2) Der Studienleiter wird vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden bestätigt.
- (3) Das Kollegium kann eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Studienleiters benennen.
- (4) Rektor, Prorektor und Studienleiter können die Erfüllung von Aufgaben der laufenden Lehrorganisation zeitlich befristet auf Mitglieder des Kollegiums zur Durchführung übertragen.

### **§ 4 Kollegium**

- (1) Zum Kollegium gehören der Rektor, alle Professoren und Dozenten des Theologischen Seminars Ewersbach sowie die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (2) Das Kollegium entscheidet mehrheitlich über alle Belange des Theologischen Seminars gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Professoren und Dozenten des Theologischen Seminars werden entsprechend der Berufungsordnung auf Vorschlag der Bundesleitung vom Bundesrat des Bundes Freier evangelischer Gemeinden für die Dauer von acht Jahren berufen.
- (4) Das Kollegium kann Lehrbeauftragte und Studierende zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

### **§ 5 Studentenvertretung**

- (1) Die Studentenvertretung regelt unter dem Vorsitz des Studentensprechers die internen Belange der Studentenschaft.
- (2) Studentenvertretung und Studentensprecher werden von den Studierenden des Theologischen Seminars Ewersbach gemäß ihrer Satzung gewählt.
- (3) Anträge der Studentenvertretung müssen in der Kollegiumssitzung behandelt werden.

### **§ 6 Vertrauensrat**

- (1) Kollegium und Studentenvertretung bilden zusammen den Vertrauensrat. Er wird in regelmäßigen Abständen in Absprache mit dem Studentensprecher vom Rektor einberufen.
- (2) Der Vertrauensrat dient der Aussprache über anfallende Fragen, Probleme und Planungen im Bereich der Lehrorganisation und des gemeinsamen Lebens.
- (3) Der Vertrauensrat ist kein Beschlussorgan. Anträge des Vertrauensrats müssen in der Kollegiumssitzung und in der Vollversammlung der Studierenden behandelt werden.

### **§ 7 Aufnahmekommission**

Die Zulassung von Studierenden zum Studium am Theologischen Seminar Ewersbach erfolgt gemäß der Aufnahmeordnung durch den „Arbeitskreis Theologische Ausbildung“ unter dem Vorsitz des Rektors. Die Zusammensetzung und Verfahrensweise sind durch die „Richtlinien für die Arbeit des Arbeitskreises Theologische Ausbildung“ geregelt.

## **§ 8 Hochschulrat**

Die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden beruft nach Anhörung des Kollegiums einen „Hochschulrat des Theologischen Seminars Ewersbach“. Er berät das Kollegium und die Bundesleitung bei der Weiterentwicklung des Studiengangs sowie in anderen Fragestellungen des Theologischen Seminars. Näheres regelt die „Ordnung für den Hochschulrat des Theologischen Seminars Ewersbach“.

## **§ 9 Änderungen der Grundordnung**

Änderungen der Grundordnung müssen vom Kollegium des Theologischen Seminars Ewersbach mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie durch den Träger – vertreten durch die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden – zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Dies gilt analog für Änderungen der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Ewersbach am 21. September 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden vom 24. April 2010 in Kraft. Sie ersetzt damit die frühere Grundordnung vom 27. und 28. April 2007. Sie wurde zuletzt am 16. Juni 2011 durch Beschluss des Kollegiums des Theologischen Seminars Ewersbach geändert und tritt in dieser Fassung mit dem Tag der Anerkennung als staatlich anerkannte Fachhochschule durch das Land Hessen in Kraft.